

**Gemeinde Mustin
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplan Nr. 8

Abwägung zu den **umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB**

Inhaltsübersicht

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 1: | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung vom 06.06.2023 | 4 |
| Nr. 2: | Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 08.05.2023 | 6 |
| Nr. 3: | Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 24.04.2023 | 12 |
| Nr. 4: | Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 13.04.2023 | 13 |
| Nr. 5: | BUND e.V. vom 08.05.2023 | 14 |
| Nr. 6: | AG-29 vom 08.05.2023 | 20 |
| Nr. 7: | NABU Mölln vom 12.05.2023 | 21 |

Die folgenden Institutionen haben keine Anregungen vorgebracht

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 05.04.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 03.04.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 21.04.2023
- IHK zu Lübeck vom 08.05.2023
- TraveNetz GmbH vom 04.04.2023
- Gasunie Duetschland Transport Services GmbH vom 03.04.2023
- Tennet vom 20.04.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.04.2023
- Dataport AöR vom 03.04.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.05.2023
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.04.2023
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 08.05.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 21.04.2023
- Bundespolizei Ratzeburg vom 03.04.2023
- HVV-Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 05.05.2023

Die folgenden Nachbargemeinden / Städte haben keine Anregungen abgegeben

- Gemeinde Dechow vom 03.04.2023
- Gemeinde Schlagsdorf vom 03.04.2023
- Gemeinde Roggendorf vom 03.04.2023

Die folgenden Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaft
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt., 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck

- Schleswig-Holstein Netz AG
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Netz Lübeck GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock, Sparte Facility Management
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe

Die folgenden Nachbargemeinden / Städte haben keine Stellungnahme abgegeben

- Gemeinde Kittlitz
- Gemeinde Salem
- Gemeinde Ziethen
- Gemeinde Mustin
- Amt Lauenburgische Seen, Amt für Wasser- und Abwasserangelegenheiten
- Stadt Ratzeburg

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|---|---|
| Nr. 1: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung vom 06.06.2023 | | |
| <p>Die Gemeinde Mustin beabsichtigt, in dem ca. 0,3 ha großen Gebiet „nördlich des Kleinen Mustiner Sees, westlich der Dorfstraße und südlich der Bebauung Goldenseer Straße“ im Wesentlichen eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Feuerwehrgebäude zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche und Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft dar und soll im parallelen Verfahren (8. Änderung Flächennutzungsplan) geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 01.10.2021 vor, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ergangen ist. Auf diese Stellungnahme wird insoweit verwiesen.</p> <p>In der genannten landesplanerischen Stellungnahme wurde um eine nachvollziehbare Alternativenprüfung gebeten, die auch die Prüfung möglicher Flächen in der Hauptortslage umfassen sollte.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.05.2023 hin.</p> <p>Der Kreis führt unter anderem aus, dass für den Standort eine stichpunktartige feuerwehrtechnische Begründung angegeben wird. Städtebauliche Gründe würden nicht genannt, Aussagen zur Einbindung in das Landschaftsbild würden nicht getroffen. Der geplante Standort sei mit genaueren Argumenten zu unterlegen und eine Gewichtung der Nachteile der einzelnen Standorte untereinander vorzunehmen. Den Ausführungen des Kreises</p> | <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> | <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|---|---|
| <p>schließe ich mich an und bitte um Ergänzung einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|---|--|---|
| Nr. 2: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 08.05.2023 | | |
| <p>Mit Bericht vom 03.04.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Mustin den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> Höhe der baulichen Anlagen: Ein unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen wurde nicht unter den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz (Herr Arning, Tel. -501)</u> In der Begründung wird unter dem Punkt 4.6 Unterpunkt Löschwasser der Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334-166.701.400 erwähnt. Die Verwaltungsvorschrift ist mit dem 30.09.2015 ausgelaufen und seither nicht mehr gültig. Gemäß Landesbauordnung vom 06.12.2021 - GVOBI S 1422 und der Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung vom 24.08.2022 - IV 542-515-429/2016-6655/2022-58389/2022, werden die Anforderungen an Löschwasser im Bauordnungsrecht geregelt. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist das DVGW Arbeitsblatt W 405 und die DVGW Information Wasser Nr. 99 zu beachten. Des Weiteren sind bei der Entnahme von Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung die Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW zu beachten.</p> | <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der untere Bezugspunkt wird in der Planzeichenerklärung als vermessungstechnisch ermittelte natürliche Geländeoberfläche definiert.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> | <p>nicht berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|---|
| <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird die im Plan festgesetzte Menge von 48m³/h über 2 Stunden als ausreichend bewertet.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Gemäß § 55 WHG ist die Vermischung von unbelastetem Niederschlagswasser mit Schmutzwasser zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich soll die Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen vermindert werden, die Verdunstung und Versickerung ist nach § 5 und § 55 WHG zu fördern.</p> <p>Zum Beispiel durch Gründächer, wasserdurchlässige Straßen und Parkplätze, Niederschlagswassernutzung mit Zisternen und bewachsene Muldensysteme.</p> <p>Das Entwässerungskonzept ist dem Fachdienst Wasserwirtschaft vorzulegen.</p> <p>Satzung der Gemeinde Mustin:</p> <p>Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind Wegeflächen, Stellplätze und Stellplatzanlagen einschließlich ihrer Zufahrten mit Wasser und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.</p> <p>Schmutzwasser</p> <p>Die zusätzlich angeschlossenen Einwohnergleichwerte müssen im Entwässerungskonzept angegeben werden.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angegebene Löschwassermenge als ausreichend eingeschätzt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept wird dem Fachdienst Wasserwirtschaft vorgelegt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die zusätzlichen Einwohnergleichwerte werden im Entwässerungskonzept angegeben bzw. berücksichtigt.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|---|
| <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Südlich / südöstlich des Planungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer Nr. 2.3.5 „Verbindungsgraben / Zulauf Kl. Mustiner See“ des Gewässerunterhaltungsverbandes Ratzeburger See, s. Kartenausschnitt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden dürfen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Eine Ausnahme von der Biotopschutzverordnung für 12 m Knickbeseitigung wird bei Vorlegen geeigneter Ausgleichsmaßnahmen in Aussicht gestellt.</p> <p>Da eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch das Entfernen der Knicks nicht ausgeschlossen werden kann, weise ich darauf hin, dass ein passender Ausgleich in räumlichem Zusammenhang stehen und bei Entfernen des Knicks seine Funktion als Lebensraum erfüllen muss (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Eine Verschiebung des vorhandenen Knicks reicht daher nicht aus. Eine Ausnahme von der Biotopschutzverordnung für einen Alleebaum kann in Aussicht gestellt werden, wenn ein Ausgleich ausreichend geregelt wurde.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass der Stellungnahme kein Kartenausschnitt angefügt war.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen nicht verschmutztes Oberflächenwasser in einer neuen Regenwasserleitung Richtung Kleiner Mustiner zu leiten. Der Auslauf dieser Leitung befindet sich in einer Böschung unterhalb eines Fußwegs. In dem Bereich dahinter kann das Wasser sich in der Fläche verteilen und langsam in den Kleinen Mustiner See strömen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausnahme zur Beseitigung von 12 m Knick in Aussicht gestellt wird, wenn geeigneter Ausgleich realisiert wird.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Eingriffe in den Knick durch eine planinterne Knickanpflanzung auszugleichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Haselmaus wurde von April bis Oktober 2023 kartiert. Ein positiver Nachweis konnte nicht erbracht werden. Daher ist ein vorgezogener Ausgleich für die Haselmaus nicht notwendig.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausnahme zur Entnahme eines Alleebaumes in Aussicht gestellt werden kann, wenn ein Ausgleich ausreichend geregelt ist.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|---|--|---|
| <p>Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist an- zuwenden.</p> <p>Geeignete Kompensationsmaßnahmen für den B-Plan Nr. 8 und für die Maßnahmenfläche M1 und M2 des B-Plans Nr. 4 sind mit der UNB abzustimmen. Durch die Inanspruchnahme der Maßnah- menflächen, ist ein doppelter Ausgleich nötig.</p> <p>Die Maßnahmenflächen aus B-Plan Nr. 4 sind nicht gemäß dem Ist-Zustande (aktuelle Biotoptypenkartierung) sondern dem Soll- Zustand (damaliger Grünordnungsplan) zu bewerten, damit der Ausgleich für den Eingriff der durch den B-Plan Nr. 4 ermöglicht wurde, an einem anderen Standort gesichert wird.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Für den Standort wird eine sehr kurze stichpunktartige feuerwehr- technische Begründung gegeben und argumentiert, bei der Feu- erwehr handele es sich um einen „Sonderbaustein“. Städtebauli- che Gründe werden nicht genannt, Aussagen zur Einbindung in das Landschaftsbild werden nicht getroffen. Der geplante Standort ist mit genaueren Argumenten zu unterlegen und eine Gewichtung der Nachteile der einzelnen Standorte untereinander vorzuneh- men.</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer ausführlicheren Alternativenprüfung war bereits im September 2021 bei der frühzeitigen Behördenbe- teiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen worden.</p> <p>Städtebauliche Bedenken bestehen wegen der Aufhebung der Grünzäsur zwischen den Ortsbereichen des Dorfes und der Do- mäne. Diese können zurückgestellt werden, wenn die Standortbe- urteilung ausführlich die Eignung dieser Fläche belegt.</p> | <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der genannte Runder- lass wird angewendet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der erforderliche Aus- gleich für die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche mit ihren Maßnahmen wird mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Die bisher nicht durchgeführten Maßnahmen gemäß Grünordnungsplan werden bei der Ausgleichsbilanzie- rung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Standortwahl wird entsprechend ergänzt. Aussagen zur Einbindung in das Landschaftsbild werden ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Standortbegrün- dung und -beurteilung wird entsprechend ergänzt.</p> | <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis neh- men</p> <p>berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|---|---|---|
| <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wenn in der Schalltechnischen Untersuchung aufgrund der Lage (und Größe) der geplanten Feuerwache davon ausgegangen wird, dass auf dem Gelände der Feuerwache selbst keine größeren Veranstaltungen wie Laternenumzüge, Osterfeuer oder andere besondere Veranstaltungen stattfinden, während als Vorteil für den Standort die zentrale Lage hervorgehoben wird. Ich bitte diesen Widerspruch zu erläutern.</p> <p>Da die Schalltechnische Untersuchung feststellt, dass lärmintensiver Übungsbetrieb nicht regelmäßig am vorgesehenen Standort stattfinden kann, sollte dazu ein Hinweis auf dem Plan aufgenommen werden.</p> <p>Gerade bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Nutzungen empfiehlt es sich den Klimaschutz insofern zu berücksichtigen, als dass Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 9 (1) Nr. 23b BauGB getroffen und Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge vorgesehen werden (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) sowie Aussagen zur Nutzung von nachhaltigen Baumaterialien erfolgen.</p> <p>Für den täglichen Gebrauch des Bebauungsplans ist es praktisch die Festsetzungen sowohl in einer Nutzungsschablone als auch textlich darzulegen.</p> | <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Mit einer Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB bzw. für Flächen zur Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge wäre die Gemeinde in ihrer Planung extrem eingeschränkt bzw. auf den Ort der Ladeinfrastruktur festgelegt. Die Einrichtung von Ladeinfrastrukturen steht den getroffenen Festsetzungen nicht entgegen. Somit sind Ladestationen nicht ausgeschlossen. Um weiterhin eine möglichst flexible Planung und Ausgestaltung sicherzustellen, verzichtet die Gemeinde auf die Festsetzung von Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Um den Bebauungsplan nicht zu überladen werden Festsetzungen, sobald es zur Konkretisierung o.ä. nicht erforderlich ist, nur einmal getroffen. Auf doppelte Festsetzungen mit dem gleichen Inhalt wird verzichtet, um den Bebauungsplan möglichst lesbar zu gestalten.</p> <p>Alle Festsetzungen werden zudem in der Begründung erläutert.</p> | <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>nicht berücksichtigen</p> <p>nicht berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|---|---|---|
| <p>Aus hiesiger Sicht wäre es für die Nachvollziehbarkeit im Alltagsgeschäft zu empfehlen, nicht einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, der eine Teilfläche des B-Plan Nr. 4 überplant, sondern die Planung als 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 4 zu bezeichnen, da durch Teile des Dorf- und Tourismuszentrums, das sich in beiden Plänen befindet, eine inhaltliche Verbindung zum B-Plan Nr. 4 besteht und im Verhältnis zum Gesamtplan nur eine kleinere Erweiterung um ein Stück Straßenverkehrsfläche vorgesehen ist.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Aufstellung des Bebauungsplans der Landesplanungsbehörde anzuzeigen ist.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Verfahren bereits begonnen ist, wird auf eine Umbenennung verzichtet. In künftigen Bauleitplanverfahren kann dies jedoch zukünftig berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde bei der Landesplanung angezeigt.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|---|
| Nr. 3: Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See vom 24.04.2023 | | |
| <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See in der Nähe des Verbindungsgrabens / Zulauf Kleiner Mustiner See/ 2.3.5.</p> <p>Laut Begründung unter Punkt 3.6 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser wird das Regenwasser des Dorf- und Tourismuszentrums über einen nördlich des Zentrums gelegenen Graben aufgenommen und in die Mischwasserkanalisation der Gemeinde geleitet. Das Regenwasser der übrigen Bereiche wird vor Ort versickert.</p> <p>Unter Punkt 4.6 Ver- und Entsorgung wird erwähnt, dass bei den angetroffenen Boden- und Grundwasserverhältnissen eine Versickerung von Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt der DWA-A 138 nicht möglich ist.</p> <p>Im weiteren Verfahren soll ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden.</p> <p>Dazu verweist der Verband auf die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein -Teil 1: Mengenbewirtschaftung , A-RW 1" (Erlass zur Regenwasserbeseitigung von MELUND und MILi vom 10.10.2019). Dieser ist zu berücksichtigen und als Grundlage bei der Entwässerungsplanung zu verwenden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass unter Kapitel 3.6 die Bestands-situation im Plangebiet erläutert wird.</p> <p>Unter Kapitel 4.6 wird die Planung erläutert und u.a. auf die Ergebnisse der Geotechnischen Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der genannte Erlass wird als Grundlage zur Erarbeitung des Entwässerungs-konzeptes verwendet.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|---|
| Nr. 4: Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 13.04.2023 | | |
| <p>Vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Die Zuwegung zum Plangrundstück erfolgt über eine Privatstraße, die mit entsprechenden GFL Rechten belegt ist.</p> <p>Ich bitte in die Planung mit aufzunehmen, dass Abfallbehälter, die der Feuerwehr wie auch dem Dorf- und Tourismuszentrum zugeordnet sind, im Mündungsbereich der Erschließungsstraße auf die Dorfstraße zur Abholung bereit gestellt werden.</p> <p>Eine entsprechende Fläche sollte in diesem Bereich mit vorgesehen werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine weiteren Einwände.</p> | <p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr über zwei Zufahrten verfügt. Die südliche Zufahrt wird sowohl für die anrückenden Kameraden der Feuerwehr als auch für Besucher des Dorf- und Tourismuszentrums genutzt und ist im Bereich des Sondergebietes Dorf- und Tourismuszentrum mit einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belegt. Im Plangebiet befindet sich keine Privatstraße.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Abfallsorgung des Dorf- und Tourismuszentrums bleibt unverändert. Die Abfallbehälter der Feuerwehr können neben dem Mündungsbereich der nördlichen Zufahrt am Tag der Abholung auf der Straßenverkehrsfläche bereitgestellt werden.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. U.a. durch die vorhandene Allee ist im Straßenraum zwischen den einzelnen Bäumen ausreichend Platz für die kurzzeitige Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Festsetzung einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abfallwirtschaft keine weiteren Einwände bestehen.</p> | <p>klarstellen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p> <p>nicht berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|---|--|---|
| Nr. 5: BUND e.V. vom 08.05.2023 | | |
| <p>Hiermit bedankt sich der BUND SH für die Zusendung der Unterlagen und nimmt erneut Stellung:</p> <p>Der BUND versteht grundsätzlich, dass die Feuerwehr in Mustin für ihren Dienst ein Gebäude und Gelände braucht, welche den heutigen Ansprüchen gerecht werden.</p> <p>Bei der konkreteren Ausgestaltung der Planung zeigt sich allerdings, dass die jetzige Planung Mängel hat:</p> <p>Es sollen a) Ausgleichsflächen für das zuvor errichtete Dörpshus überplant bzw. überbaut werden und</p> <p>b) in eine laut Landesnaturschutzgesetz geschützte Allee eingegriffen werden.</p> <p>Also muss man schlussfolgern: Das Plangebiet erscheint angesichts der hoch geschützten Naturräume um das Plangebiet herum sowie einer dort eingezeichneten Biotopverbundachse doch nicht so geeignet, wie zunächst gemeint.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass für die Einrichtung eines Feuerwehrstandortes in der Gemeinde verschiedene Flächen untersucht werden. Auch diese Fläche wird auf ihre Eignung untersucht. Bei Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche wird ein entsprechender Ausgleich erbracht.</p> <p>Es wird klargestellt, dass Eingriffe in die gesetzlich geschützte Allee in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgeglichen werden.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinde Mustin von EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten umgeben ist. Auch die Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems befindet sich sowohl östlich, mittig (kleiner Mustiner See) und westlich der Ortslage. Der Standort befindet sich zudem außerhalb der Darstellungen der Schutzgebiete und nördlich der Hauptverbundachse (siehe auch Abb. 1 Kap. 2.4 und Abb. 2 Kap. 2.5 der Begründung zum Vorentwurf).</p> <p>Die Gemeinde wird in ihrer Planung daher immer auf Konflikte mit dem Naturschutz treffen. Es ist jedoch Aufgabe und Ziel diese Konflikte zu bewältigen und naturverträglich zu lösen.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|---|--|
| <p>In den Planungsunterlagen wird der Umstand richtig benannt: „Im Rahmen der Entwicklung des Dorf- und Tourismusentrums erfolgte die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese rechtskräftige Änderung des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit einer überlagernden Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Wiese/Weide mit Gehölzgürtel und Sukzessionsfläche dar. Die geplante Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche widerspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, so dass die in Aufstellung befindliche 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.“</p> <p>Hier möchte der BUND darauf hinweisen, ob nicht ein Innehalten und Überdenken der Planungen angezeigt wären. Möglicherweise sind der bisherige Standort oder die Alternative Nr.3 doch besser geeignet als der jetzt auserkorene, der auch einiges an Konfliktpotential mit sich bringt, als da wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angrenzenden Einfamilienhäuser/Wohnbebauung - der angrenzende Spielplatz - die Nutzung des Dörpshus z.Z. als Kindergarten - die geplante Nutzung des Dörpshus als Tagungszentrum - insgesamt für alle die Verschlechterung des Landschaftsbildes - Abwertung der attraktiven Lage des Tourismusentrums - der Schaden für die Natur <p>Insgesamt scheint sich dort eine Verdichtungssituation anzubahnen, der man eigentlich durch einen neuen Standort entgegen wollte.</p> | <p>Es wird klargestellt, dass unter Kapitel 2.6 der Begründung zum Vorentwurf auf die übergeordneten Planungen Bezug genommen wird. Bei Erforderlichkeit ist es dennoch Aufgabe der Gemeinde städtebaulich ordnend einzugreifen und zu planen.</p> <p>Weiterhin wird bereits darauf hingewiesen, dass sich die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits in Aufstellung befindet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Standort wird ausführlich geprüft und Alternativen in Betracht gezogen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass das Grundstück erheblich größer ist als der bisherige Standort. Die Anbindungsmöglichkeiten entsprechen den aktuellen Anforderungen und es ist eine hohe Planungsflexibilität vorhanden.</p> | <p>klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>klarstellen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|---|---|
| <p>An anderer Stelle wird geschlussfolgert, da das Plangebiet nicht in hoch geschützten Natura 2000 Gebieten liege, würden diese somit auch nicht beeinträchtigt. Dieser Auffassung kann sich der BUND nicht anschließen.</p> <p>In den Unterlagen steht richtigerweise: Gemäß den Darstellungen der Karte 1 Blatt 2 ist Mustin von europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) umgeben. Im Bereich des Plangebietes ist eine Biotopverbundachse dargestellt.</p> <p>Der BUND betont, dass FFH und Vogelschutzgebiete als Natura 2000 Gebiete gelten: „Sie (die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union) dient gemeinsam mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Wesentlichen der Umsetzung der Berner Konvention. Die Vogelschutzgebiete gemeinsamen Interesses werden allgemein Europäisches Vogelschutzgebiet genannt (auch Besonderes Schutzgebiet BSG, englisch Special Protection Area SPA), die Schutzgebiete nach den beiden Richtlinien bilden das Netzwerk Natura 2000.“ (zitiert nach Wikipedia)</p> <p>In den Planungsunterlagen steht richtigerweise: „Hierdurch sind in den Natura 2000-Gebieten des Landes alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele</p> | <p>Es wird klargestellt, dass zur Einschätzung von Auswirkungen durch die Planung auf die Schutzgebiete eine Ersteinschätzung der FFH-Studie und artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet wurde.</p> <p>Es wird klargestellt, dass sich diese Aussage auf die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes bezieht. Unter Kapitel 2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem werden die aktuelleren Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung sowie des Geoportals der Metropolregion Hamburg wiedergegeben. Hier liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Abbildung 1 zeigt zudem die Lage des Plangebietes und die benachbarte Hauptverbundachse gemäß Geoportal der Metropolregion Hamburg.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die überprüft, ob die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.</p> | <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|---|--|---|
| <p>oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.“ (S.9)</p> <p>Und dann die überraschende Schlussfolgerung in den Unterlagen: „Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.“ (S.9)</p> <p>Der BUND sieht das anders, auch wenn das Plangebiet selbst nicht Bestandteil des VSGes ist, wird es gleichwohl davon umschlossen.</p> <p>Zusätzlich wird die Biotopverbundachse im Norden (extensives Grünland) verschmälert und kann ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen.</p> <p>Das Monitoring der EU der Natura 2000 Gebiete wird zeigen, in welchem Zustand sich die betreffenden Schutzgebiete in Zukunft befinden. Der BUND warnt davor, dass Strafzahlungen in erheblicher Höhe auf SH zukommen werden, wenn sich die Schutzgebiete verschlechtern, schließlich wurden sie eingerichtet, damit Schutz- und Schonräume auch in einer hoch entwickelten Industriegesellschaft die Biodiversität erhalten.</p> <p>Bisher ist sich Mustin seiner Verantwortung gegenüber den umgebenden sensiblen Naturräumen offenbar nicht ausreichend bewusst, sonst würde nicht wieder gegen die Natur geplant werden.</p> | <p>Es wird klargestellt, dass Auswirkungen der Planung auf die benachbarten Schutzgebiete weiter untersucht werden. Die Tatsache, dass das Plangebiet selbst nicht in einem Schutzgebiet liegt, schließt nicht aus, dass es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen kann.</p> <p>Es wird klargestellt, dass der Biotopverbund durch die Ortschaft Mustin und die Dorfstraße unterbrochen wird. Es gibt im Bereich der Ortschaft keine Verbindung der Hauptverbundachse mit dem Schwerpunktbereich. Das Plangebiet befindet sich nach den aktuellen Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung als auch nach Aussage des Geoportals der Metropolregion Hamburg außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Eine Verschmälerung oder ein Funktionsverlust werden daher nicht begründet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird klargestellt, dass die Gemeinde vom EU-Vogelschutzgebiet umgeben ist. Dieses Gebiet umschließt die gesamte Ortslage Mustin und belegt große Teile der Gemeinde. Mit der Entwicklung einer Fläche,</p> | <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|--|
| <p>Denn in den Unterlagen steht zu vorangegangenen Planungen: „Im Planteil Einzelziele und Maßnahmen ist für den südlichen Bereich des Dorf- und Tourismuszentrums ein Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde benannt, der sich auf die durch die Gemeinde nicht vorgenommene Darstellung von Biotopverbundflächen bzw. von Eignungsflächen für den Biotopverbund bezieht.</p> <p>Das Plangebiet wurde gemäß den seinerzeitigen Zielen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Dorf- und Tourismuszentrum" entwickelt. Und auf S. 12 steht: „Demnach stellt sich das Plangebiet zumeist als Grünfläche mit unterschiedlichen grünordnerischen Maßnahmen dar. Die im östlichen Bereich geplante Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgte bislang nicht.“ (S.11)</p> <p>Der BUND weist darauf hin: Im städtebaulichen Vertrag muss durch die Gemeinde festgesetzt werden, wer die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen überwacht. Dieses Versäumnis ist in heutiger Zeit nicht mehr zu tolerieren und widerspricht auch dem Klimakonzept des Kreises Herzogtum Lauenburg, das sich dem Pariser Klimaschutzabkommen verpflichtet fühlt (s. Vorwort Landrat Dr. Mager) und auf die Dringlichkeit von nachhaltigem Handeln auch in der Bauleitplanung hinweist.</p> | <p>die sich ortsnah und zudem außerhalb von Schutzgebieten und dem Biotopverbund befindet, zeigt die Gemeinde durchaus einen bewussten Umgang mit der Natur.</p> <p>Es wird klargestellt, dass sich diese Aussagen auf die Inhalte des Landschaftsplanes beziehen. Die Tatsache, dass der Biotopverbund und Eignungsflächen für einen Biotopverbund im Landschaftsplan nicht dargestellt sind, belegt nicht, dass dieser bei der nachfolgenden Planung nicht berücksichtigt wird. Es wird klargestellt, dass der Landschaftsplan einer Gemeinde lediglich die Planungsabsichten der Gemeinde für die nächsten Jahrzehnte abbildet. Ein Baurecht entsteht dadurch nicht. Ob die Gemeinde diesen Planungsabsichten tatsächlich nachkommt, muss nach Bedarf und im Einzelfall der jeweiligen Bauleitplanung entschieden werden.</p> <p>Es wird klargestellt, dass sich die Aussage auf die Bestandssituation des Plangebietes bezieht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|---|--|
| <p>Mustin liegt nicht nur im Naturpark und inmitten von Natura 2000 Gebieten, sondern auch in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen innerdeutschen Grenze am „Grünen Band“. Diese Randlage hat zur Vielfalt der Natur beigetragen. Diesem wichtigen Umstand sollte sich Mustin in Verantwortung auch für kommende Generationen bewusst sein und den Naturhaushalt so wenig wie möglich beeinträchtigen und das Landschaftsbild in seiner Besonderheit bewahren. Hierzu gehört auch, so wenig Fläche zu versiegeln wie möglich, Ressourcen zu schonen und möglichst viel Wasser in der Fläche zu halten.</p> <p>Dies sollte in die Planung des Feuerwehrgebäudes und den Standort stärker Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns Ihre Abwägungsergebnisse über unsere Stellungnahme mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden so wenig Flächen wie möglich in Anspruch genommen. Dazu zählt, dass die vorhandene Zuwegung zum Dorf- und Tourismuszentrum sowie bereits vorhandene Stellplätze genutzt werden und somit weniger Flächen verbraucht werden. Das anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet nicht versickert werden. Es wird in einem Graben zurückgehalten und gedrosselt in das Verbandsgewässer geleitet.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es werden bereits Maßnahmen zur geringeren Versiegelung und zur Verbesserung des Wasserhaushalts festgesetzt. Eine noch stärkere Reglementierung wird nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der BUND wird über den Umgang seiner Stellungnahme informiert.</p> | <p>berücksichtigen</p> <p>nicht berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|---|
| Nr. 6: AG-29 vom 08.05.2023 | | |
| <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das frühzeitige Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf dazu dient, frühzeitig auf Konflikte hinzuweisen. Diese können dann im folgenden Entwurf bereits berücksichtigt werden. Eine erneute Auslegung mit der Folge höherer Planungskosten und längerer Planungsdauer können ggf. vermieden werden.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|--|
| Nr. 7: NABU Mölln vom 12.05.2023 | | |
| <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • nördlich angrenzend an das Sondergebiet Dorf- und Tourismuszentrum eine neue Fläche für die örtliche Feuerwehr erschlossen werden soll, • auf der gemeindeeigenen Fläche, Flurstück 35/123 der Flur 1 in der Gemarkung Mustin-Vorwerk ein neues Gebäude sowie Stellplätze erstellt werden sollen, • außerdem soll ein Teilstück der Dorfstraße, Flurstück 50/18 in den Geltungsbereich mit einbezogen werden, damit die Zufahrten geregelt werden können: eine nördliche von der Dorfstraße aus bei Entfernung eines Alleebaumes und über die südliche Zufahrt vom Tourismuszentrum aus, • die Zufahrt des Dorf- und Tourismuszentrums Teil der Anbindungsstraße werden soll, <ul style="list-style-type: none"> • das betreffende Gebiet etwa 0,37 ha umfasst, • ein Umweltbericht gemäß § 2 BauGB als Bestandteil des B-Planes erstellt und den Unterlagen beigelegt wurde, | <p>Es wird klargestellt, dass die Dorfstraße in ihrer Flächengröße unverändert bleibt. Die gemeinsame Anbindung erfolgt über das Sondergebiet „Dorf- und Tourismuszentrum“ und ist über eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte geregelt. Die nördliche und südliche Zufahrt zur Dorfstraße ist durch einen jeweiligen Ein- und Ausfahrtbereich festgesetzt.</p> <p>Es wird klargestellt, dass mit dem vorgelegten Vorentwurf um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillie-</p> | <p>klarstellen</p> <p>klarstellen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • die Aufstellung des B-Planes mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes vereinbar sind, • eine Biotopkartierung im April 2022 erfolgte, • sich ein typischer Knick (HWy)e ohne Überhälter am nördlichen Rand befindet, der als Ausgleichsmaßnahme seinerzeit für den B-Plan Nr. 4 angelegt und nun einer ökologischen Knickbewertung unterzogen wurde, • etwa 12 m Knick entfernt und im Westen des Plangebietes an einem vorhandenen Knick als Verlängerung ausgeglichen werden soll, • der Knick mit einer 80 cm hohen Einfriedung abgegrenzt werden soll, • die sich östlicherseits der Planfläche befindlichen restlichen 3 Alleebäume trotz der Fällung zweier Bäume entlang der Dorfstraße erhalten werden können, • Schaden begrenzende Maßnahmen nach aktuellem Arbeitsstand nicht erforderlich sind lt. Ersteinschätzung der Artenschutzrechtlichen Prüfung, | <p>rungsgrad der Umweltprüfung gebeten wurde. Die Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren durchgeführt bzw. erarbeitet, das Ergebnis der Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Es wird klargestellt, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben nach aktuellem Planungsstand nicht zu rechnen ist. Eine mögliche Lärmbeeinträchtigung östlich der Dorfstraße wird im weiteren Verfahren weiter untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen mit anderen Projekten werden im weiteren Verfahren geprüft.</p> | <p>klarstellen</p> |

| Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise) | Ergebnis der Prüfung | Behandlung im Verfahren |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • für wandernde Amphibien als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung vorgesehen ist, • evtl. CEF-Maßnahmen vorsorglich zu treffen sind, • eine Standortbeurteilung die betreffende Bau-Fläche ergeben hat. • die 8. Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes erforderlich ist <p>und</p> <p>zur Zeit die Festsetzungen des B-Planes Nr. 4 mit Rechtskraft aus dem Jahr 2006 gelten.</p> <p>Der NABU bewertet das Verbleiben der Flächen in Gemeindehand für die Ausgleichsmaßnahmen, um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, positiv!</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Verbleiben der geplanten Knickanpflanzung zum Ausgleich in Gemeindehand als positiv bewertet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der NABU wird darüber informiert, wie mit seiner Stellungnahme umgegangen wurde und weiter am Verfahren beteiligt.</p> | <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> |